

einem andern/ und kan es dem lezten nicht zustehen/ solches ist aus dem Anno 1524. ergangenem Urtheil zu sehen / da auff des Stallers Klage / einer / der sein Land dem Calande versetzt/ und demselben nicht gewehren können/ deshalb den Ehrloß ist erkand.

Und da An. 1547. einer gefraget/ ob er nicht schuldiger wäre zum versetzen Lande / als die Fremdden / denen es versetzt worden? Ist demselben von den Fünffharden geantwortet/ daß/ nach altem Land Rechte/ ein jeder sein Land versetzen möge/ weme er wolle.)

Articulus 66.

Von Beutenschafft in eines andern Bohle.

Wer in eines andern Mannes Bohle beutete/ über sein Wissen oder Willen/ dieselbige Beutenschafft mag zu rück treiben der jeniger/ deme das Bohl zugehöret/ und darauff wohnet / so ferne er ihm Land wieder thun wil / das so gut ist / wie das Land / so ihm zu widern abgebeutet war/ und liege auch an so guter Lage/ daß fromme Leute können kennen/ daß der jeniger voll hat / der das erste Land zu sich gebeutet hatte.

(Diß ist der 10. art. in der An. 1426. getroffenen Siebenharde Bestellung / und ist auch dieses bey appellation gegen der Fünffharde Rath An. 1547. von R. Christiano III. v. r. w. bey Nacht erkand / daß alle die jenigen/ die das meiste in einem Bohle haben/ schuldiger sein zu dem kleinern Parte für der Heur oder zu kauffe/ denn ein Frembder/ daß auch niemand in eines andern Bohle/ ohn sein Wissen und Willen/ einkauffe oder beute zc.)

Articulus 67.

Wenn zween Brüdere miteinander ein Bohl Landes haben / da frembd Land innen ist / das verkaufft oder verbentet wird / wie es damit zu halten.

Wenn zween Brüdere gleich viel Landes / weniger oder mehr in einem Bohle haben/ und in dem Bohle frembd Land ist/ welches verbeutet oder verkaufft wird / so sol ein jeder von beyden Brüdern zur Beutenschafft oder zum kauffe gleiche schuldig seyn / der gleichen sol es auch mit dem Heurlande gehalten werden / Item / wenn zween Brüdere